

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 12. Februar 1992

Oberstammheim. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Aenderung)

---

Am 10. April 1991 beschloss die Gemeindeversammlung Oberstammheim die Erweiterung der Kernzone im Gebiet Grosser. Dieses Gebiet ist deshalb aus der kantonalen Landwirtschaftszone zu entlassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Das im Plan 1:5000 vom 24.1.1992 bezeichnete Areal wird aus der kantonalen Landwirtschaftszone entlassen.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Oberstammheim, 8477 Oberstammheim (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgesicht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 12. Februar 1992  
2150/P3/K5

versandt: 24. Februar 1992

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*A. Zimmerhald*